



Inhalt

Aussetzung der Vollziehung bei ernstlichen Zweifeln (§ 361 Abs. 2 Satz 2 AO)

Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung von Monaten durch Verlängerungstatbestand

Höhere Unterhaltsrente/zur Anwendung des BFH-Urteils III R 66/04 v. 02.06.2005

Einspruchsverfahren zum Aufhebungsbescheid

Vollzeiterwerbstätigkeit und Ende der Ausbildung (ergänzend zum sechsten Thema im Newsletter 2/2006)

Aussetzung der Vollziehung bei ernstlichen Zweifeln (§ 361 Abs. 2 Satz 2 AO)

Es wird auf § 361 Abs. 2 AO hingewiesen, wonach die zuständige Familienkasse die Vollziehung eines vollziehbaren Verwaltungsakts (Rückforderungsbescheids) aussetzen kann, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rückforderungsbescheid, dessen Vollziehung ausgesetzt werden soll, angefochten ist. Zum Vorliegen ernstlicher Zweifel siehe AEAO zu § 361 AO, Nr. 2.5.

Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung von Monaten durch Verlängerungstatbestand

Das Prüfungsamt des Bundes Hamburg rügt die doppelte Berücksichtigung von Monaten bei der Festsetzung des Kindergeldes durch Verlängerungstatbestände, obgleich während des Wehr-/Zivildienstes ein anderweitiger Kindergeldanspruch bestand. Die Fachaufsicht weist die Familienkassen auf DA-FamEstG 63.5 Abs. 3 i. d. F. 2004 (insbesondere auf das Beispiel zum Zivildienst) hin. Dieser Abschnitt wurde gegenüber der DA-FamEstG 2002 abweichend geregelt. Es ist geplant, auf dieses Thema in LernCULTur und ggf. in den Schulungen einzugehen.

Höhere Unterhaltsrente/zur Anwendung des BFH-Urteils III R 66/04 v. 02.06.2005

Nach dem BFH-Urteil vom 2.6.2005, Az. III R 66/04, BStBl. 2006 II S. 184, bleibt das Kindergeld für die Feststellung der höheren Unterhaltsrente (§ 64 Abs. 3 Satz 1 EStG) außer Betracht. Unterhaltsrente ist ein regelmäßig geleisteter Geldbetrag, das ist in den meisten Fällen der monatlich gezahlte Barunterhalt an das Kind.

Maßgebend sind die tatsächlich geleisteten regelmäßigen Unterhaltszahlungen, d.h. Barunterhalt (ohne Kindergeld). Sind die Zahlungen des einen Berechtigten höher als die Zahlungen des anderen, wird dieser grundsätzlich zum vorrangig Berechtigten.



Stellt der zum nachrangig Berechtigten bestimmte Elternteil nach Bestandskraft der Festsetzung einen Antrag auf Kindergeld, hat die Familienkasse bei der Ermittlung des geleisteten Barunterhalts die laufenden Kindergeldzahlungen der vergangenen Monate (Unterhaltsrente) zu berücksichtigen. Sollte nach Abzug des zugeflossenen Kindergeldes in Höhe des jeweiligen Monatsbetrages die Unterhaltsrente des zum vorrangig Berechtigten bestimmten Elternteils niedriger sein als die Unterhaltsrente des anderen Elternteils, liegt eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 70 Abs. 2 EStG vor.

Bei dem Erfahrungsaustausch der Fachaufsicht mit Multiplikatoren von Familienkassen vom 22. bis 24.5.2006 wurde die Besorgnis geäußert, im Einzelfall könne es aufgrund wechselnder Unterhaltshöhe zu monatlichen Anträgen auf Berechtigtenwechsel kommen. Um erfassen zu können, inwieweit sich diese Problematik stellt, bittet die Fachaufsicht über tatsächlich eintretende Fälle dieser Art zu berichten, die auch angesichts der vorstehenden Hinweise zu einem monatlichen Wechsel führen müssten.

Einspruchsverfahren zum Aufhebungsbescheid

In letzter Zeit taucht vermehrt die Frage auf, ob ein Einspruchsverfahren gegen einen Aufhebungsbescheid (Aufhebung ab ...) die Wirkungsdauer des Aufhebungsbescheides verlängert.

Dies ist zu verneinen, denn ein Bescheid, mit dem eine Kindergeldfestsetzung „ab ...“ aufgehoben wird, trifft eine Entscheidung über die Rechtslage für einen bestimmten zurückliegenden Zeitraum bis einschließlich des Monats seiner Bekanntgabe. Folglich liegt nur bis einschließlich des Monats der Bekanntgabe ein geregelter Zeitraum vor. Ein erneuter Antrag ist, soweit er sich auf diesen Zeitraum bezieht, als Änderungsantrag auszulegen.

Da der Aufhebungsbescheid nur rechtliche Wirkung bis einschließlich des Monats seiner Bekanntgabe entfaltet, ist damit für den Zeitraum danach rechtlich keine Entscheidung getroffen worden. Folglich kann unter der Maßgabe, dass alle weiteren materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, auf einen erneuten Antrag ab dem der Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides folgenden Monat Kindergeld festgesetzt werden.

Das wird auch daran deutlich, dass mit einer Einspruchsentscheidung nicht erstmalig über einen bis dahin ungeregelten Zeitraum entschieden werden kann. Denn damit würde man den Rechtsweg unzulässig verkürzen, da als Rechtsbehelf gegen eine Einspruchsentscheidung nur die Klage zulässig ist.

Vollzeiterwerbstätigkeit und Ende der Ausbildung (ergänzend zum sechsten Thema im Newsletter 2/2006)

Ferien (Semester- oder Schulferien) sind Teil der Berufsausbildung. Die Tatbestandsvoraussetzung des § 32 Abs. 4 Nr. 2 a EStG ist für diesen Zeitraum gegeben. Geht ein volljähriges Kind in dieser Zeit einer beruflichen Tätigkeit nach, entfällt der Anspruch auf Kindergeld deswegen nicht. Allerdings könnte sich dies durch die Überschreitung des maßgeblichen Grenzbetrages ergeben.

Die Schulausbildung endet grundsätzlich am 31.07. Wenn das Kind jedoch nach Ablegung aller Abschlussprüfungen (schriftlich und mündlich) - unabhängig davon, ob das Abschlusszeugnis bereits ausgehändigt wurde - eine Vollzeiterwerbstätigkeit beginnt (Zeitpunkt: Beginn des Arbeitsverhältnisses laut Arbeitsvertrag), liegt die Anspruchsvoraussetzung des § 32 Abs. 4 Nr. 2 a EStG nicht mehr vor.